

MERKBLATT ZUR BETRIEBSERLAUBNIS NACH § 45 SGB VIII



1. Die eingereichte Konzeption ist eine der wesentlichen Grundlagen für die Betriebserlaubnis. Veränderungen können den Bestand der Betriebserlaubnis beeinflussen. Jede Änderung der Konzeption ist gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII anzeigepflichtig.
2. Die Überprüfung von Einrichtungen nach Betriebsaufnahme ist ein notwendiges Mittel der Aufsicht durch das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband M-V. Gemäß § 46 SGB VIII sind Prüfungen vor Ort und im schriftlichen Verfahren möglich. Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung ist bei den Prüfungen nach § 46 SGB VIII zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 46 Abs. 1 SGB VIII).
3. Unter der Voraussetzung des § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII können nachträgliche Auflagen zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen erteilt werden.
4. Die Betriebserlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach § 45 Abs. 2 SGB VIII nicht oder nicht mehr vorliegen.
5. Bei Vorliegen des Widerrufsgrundes gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitige Erfüllung einer mit dem Verwaltungsakt verbundenen Auflage) kann die Betriebserlaubnis ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden.
6. Die Betriebserlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.
7. Die bevorstehende Schließung der Einrichtung ist dem Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband M-V anzuzeigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Eine frühzeitige Mitteilung über die drohende Schließung ermöglicht dem Landesjugendamt die im jeweiligen Einzelfall notwendige Beratung zu leisten.
8. Die Betriebserlaubnis erlischt auf sonstige Weise, d.h. ohne eine weitere Amtshandlung der betriebserlaubniserteilenden Behörde (wie Aufhebung, Rücknahme, Widerruf) insbesondere, wenn
 - die Zweckbestimmung der Einrichtung verändert wird,
 - wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden,
 - die Einrichtung geschlossen wird,
 - die Einrichtung verlegt wird oder
 - der Träger der Einrichtung wechselt.Eine Erledigung der Betriebserlaubnis tritt in der Regel, insbesondere bei größeren Einrichtungen, auch dann ein, wenn der Betrieb länger als sechs Monate ruht.
9. Wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1 SGB VIII, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2, 3 SGB VIII ordnungswidrig.